

# **vbB-Plan „Errichtung Wohnhaus, Hauptstraße in Saxdorf“**

## **ARTENSCHUTZRELEVANZPRÜFUNG**



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz  
September 2025

**Artenschutzrelevanzprüfung  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Errichtung Wohnhaus, Hauptstraße in Saxdorf“,  
der Stadt Uebigau Wahrenbrück, OT Saxdorf**

**Auftraggeber:**

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda

**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)  
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner  
Friedenseck 12  
01979 Lauchhammer  
Tel.: 03574 - 862913  
e-mail: t.wiesner@gmx.net

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 5.9.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1 Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2 Untersuchungsgebiet</b>	<b>4</b>
<b>3 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen</b>	<b>4</b>
<b>4 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>5 Maßnahmen</b>	<b>6</b>
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	6
<b>6 Literaturverzeichnis</b>	<b>6</b>

Anhang:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Titelbild: Ackerfläche im B-Plangebiet mit Winterroggenanbau (Foto: Wiesner, 20.5.25)

## **1 Aufgabenstellung**

Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück beabsichtigt, auf Antrag des Vorhabenträgers, Planungsrecht für die Errichtung eines Wohnhauses in der Hauptstraße in Saxdorf herbeizuführen. Das mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Errichtung Wohnhaus, Hauptstraße in Saxdorf“ betraute Ingenieurbüro Diecke hat das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) am 12.5.2025 beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Vorhabensfläche vorzunehmen.

## **2 Untersuchungsgebiet**

Das ca. 0,1 ha große B-Plangebiet, welches mit seinen unmittelbar randlich angrenzenden Flächen gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet darstellt, befindet sich auf dem Flurstück 68 (anteilig.) der Flur 1, Gemarkung Saxdorf. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche stellte sich zu den Zeitpunkten der Begutachtung als Getreideacker (Winterroggen) dar (Titelfoto, Fotos 1 und 3).

Die Vorhabensfläche wird im Südwesten von einer Einzelhausbebauung mit gehölzreichem Hausgarten und im Osten von einem teilbefestigten Feldweg, der weiter nach Bönitz führt, begrenzt. Im Norden und Nordwesten setzt sich die Ackerfläche fort.

## **3 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen**

Vier Kartierungsdurchgänge zur Erfassung von Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln fanden an Vormittagen des 20. und 27. Mai bzw. in den Abendstunden des 14. Mai und des 7. Juni 2025 unter Zuhilfenahme von Klangattrappen der Wachtel statt.

## **4 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Prüfung**

Auf der Vorhabensfläche wurden zu den Kartierzeitpunkten keine Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und auch keine Brutvögel festgestellt. Ein Vorkommen von Feldlerchen erscheint wegen der Nähe zum Siedlungsbereich als ausgeschlossen. Auch das Vorkommen von Wachtel und Schafstelze ist unwahrscheinlich.

Im angrenzenden Hausgarten können potenziell jedoch eine Reihe von Gehölze und Gebäude bewohnenden Arten auftreten. Hierzu zählen v. a. Kohl- und Blaumeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Star, Amsel, Rotkehlchen, Haus- und Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling sowie Grünfink, Bluthänfling und Stieglitz. Alle zuvor genannten Vogelarten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, unterliegen mit Ausnahme des Bluthänflings (gefährdet) aber keinem Gefährdungsstatus nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019).

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der potenziellen Brutvögel der Gehölze des Hausgartens zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 1: Formblatt Brutvögel der Gehölze

<b>Artengruppe: Brutvögel der Gehölze</b> <b>(Kohl- und Blaumeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Star, Amsel, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling und Stieglitz)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b> Bei den oben genannten Arten handelt es sich mit Ausnahme des Bluthänflings um mehr oder minder häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten. Die Brutzeit der oben genannten Arten erstreckt sich von Anfang April bis Ende September.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich siehe oben	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V1 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 5.1)	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ) <input type="checkbox"/> Die <b>baubedingte</b> Tötungsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die <b>baubedingte</b> Tötungsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte direkte Tötung von Embryonen und Jungvögeln der oben genannten Arten kann ausgeschlossen werden. Ein Verlassen der Brut durch starke Störungen kann jedoch auch zu einer Tötung führen. Diese kann durch eine bauzeitliche Regelung ausgeschlossen werden (V1).	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Störung des Brutgeschehens der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	

<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Potenzielle Bruthabitate der Gehölze bewohnenden Vögel werden nicht in Anspruch genommen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Fazit:** Unter Berücksichtigung der in Kap 5.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahme kommt es bei den relevanten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

## 5 Maßnahmen

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

**V1** Zur Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung von Brutvögeln der Gehölze sind Bauarbeiten außerhalb deren Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende März zu beginnen. Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.

## 6 Literaturverzeichnis

EWG-Richtlinie 79/409 vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51), welches zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

RYSILAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage

## Fotodokumentation



Foto 1: Ackerfläche im B-Plangebiet mit Winterroggenanbau (Foto: Wiesner, 20.5.25)



Foto 2: Ackerfläche im B-Plangebiet mit südwestlich angrenzender Bebauung (Foto: Wiesner, 20.5.25)



Foto 3: Ackerfläche im B-Plangebiet mit Winterroggenanbau (Foto: Wiesner, 7.6.25)



Foto 4: Ackerfläche im B-Plangebiet mit südwestlich angrenzender Bebauung (Foto: Wiesner, 7.6.25)

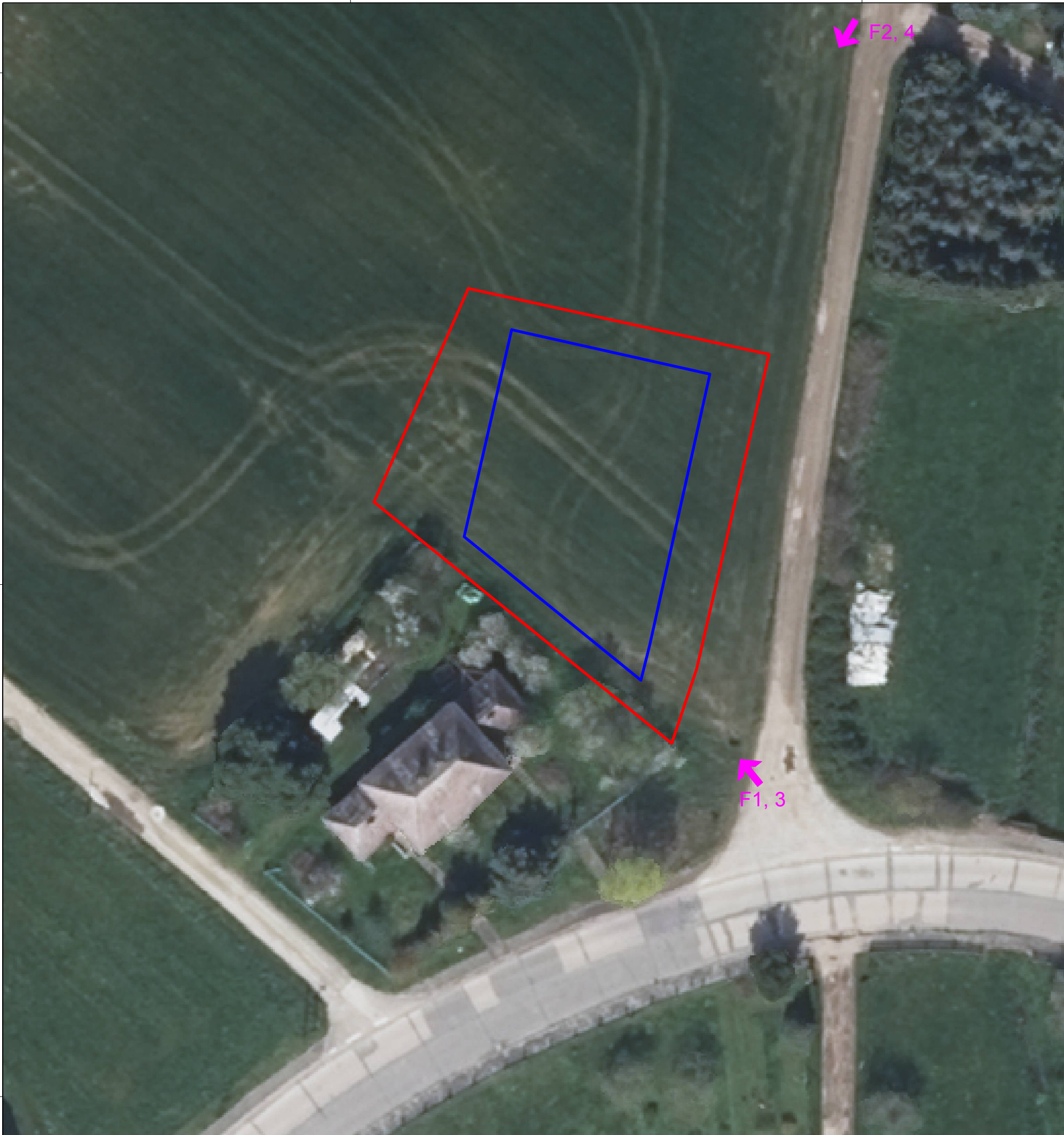
3380750

3380800

5707200

5707150

5707100



- B-Plangebiet
- Baugrenze
- ↑ Fotos 1 bis 4 in der Fotodokumentation
- F1

<b>Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer</b>		Datum	Name
	bearbeitet	05.09.2025	Wiesner
	gezeichnet	05.09.2025	Wiesner
	geprüft	05.09.2025	Wiesner
	05.09.2025	_____	
	Datum	Unterschrift	

Auftraggeber: <b>ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda</b>	Karte <span style="float: right;">1</span> Blatt-Nr.
---	---

<b>vbB-Plan "Errichtung Wohnhaus, Hauptstraße in Saxdorf" der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, OT Saxdorf</b>	<b>Lageplan</b>
<b>Artenschutzrelevanzprüfung</b> Kartengrundlage: Orthofoto vom 22.4.2023	Maßstab: 1 : 400